

II-4837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2371 J
1983 -01- 25

A n f r a g e

der Abgeordneten Dkfm. LÖFFLER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Rechtsauffassung des Finanzministeriums hin-
sichtlich des Bankgeheimnisses

Aus dem Österreichischen Raiffeisenblatt Nr 1/83 ist folgende
Mitteilung zu entnehmen:

"Bei einer kürzlich stattgefundenen Vorsprache der Bundes-
kreditsektion im Bundesministerium für Finanzen wegen jüngster
Vorkommnisse bei Hausdurchsuchungen in Kreditunternehmungen
zeigte sich im wesentlichen folgendes:

Die Vertreter des Finanzministeriums sagten zu, daß grund-
sätzlich jeder Beschlagnahme bzw. Hausdurchsuchung bei
Kreditunternehmungen ein schriftliches Auskunfts- bzw. Ein-
sichtnahmeersuchen vorangeht. Beschlagnahmen bzw. Hausdurch-
suchungen seien in der Regel die Folge der Verweigerung der
schriftlichen Auskunft.

Um Hausdurchsuchungen bei Kreditunternehmungen zu vermeiden,
empfiehlt sich daher, in den Fällen der gesetzlichen Auskunftspflicht
schriftliche Auskunftsbegehren möglichst umgehend
mit Tatsachenauskünften zu beantworten.

Unerfreulich ist die Rechtsauffassung des Finanzministeriums
zu den Worten 'im Zusammenhang' in § 23 Abs. 2 Z. 1 Kredit-
wesengesetz. Während die Vertreter der Kreditwirtschaft vehe-
ment den Rechtsstandpunkt vertraten, daß das Bankgeheimnis
erst ab dem eingeleiteten Strafverfahren gegen einen Beschul-
digten und nur gegen diesen durchbrochen ist, beharrt das

- 2 -

Finanzministerium auf der Rechtsauffassung, jedermann, der in Geschäftsverbindung zum Beschuldigten stehe, befinde sich 'im Zusammenhang' mit dem Finanzstrafverfahren und müsse daher Erhebungen zur Klärung des Falles dulden."

Die unterfertigten Abgeordneten richten nunmehr an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Ist es richtig, daß das Finanzministerium hinsichtlich § 23 Abs. 2 Z. 1 KWG die Rechtsauffassung vertritt, daß jedermann, der in Geschäftsverbindung zum Beschuldigten steht, sich "im Zusammenhang" mit dem Strafverfahren befindet und daher Erhebungen zur Klärung des Falles dulden müsse?